



Satzung

Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung des Vereins, Geltungsbereich der Satzung

§ 1 Der Ev.-Luth. Diakonissenhaus Leipzig e. V., gegründet am 1. Februar 1891, ist beim Amtsgericht Leipzig im Vereinsregister unter laufender Nummer 85 registriert.

Mit der Registrierung ist der Verein rechtsfähig.

§ 2 Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 3 Der Ev.-Luth. Diakonissenhaus Leipzig e. V. (nachfolgend „Verein“ oder „Diakonissenhaus“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe sowie die Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der freien Wohlfahrtspflege (vor allem durch Mitwirkung an unentgeltlicher medizinischer Versorgung mittelloser Menschen sowie Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens),
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, sowie die Förderung von Kindertagesstätten,
- Angebote gottesdienstlicher Veranstaltungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Kindertagesstätten,
- die Seelsorge an Mitarbeitenden in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Kindertagesstätten,
- die Förderung der diakonischen Glaubens- und Dienstgemeinschaft,
- den Erhalt, die Nutzung und Fortentwicklung der dem Verein gehörenden Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände,
- die Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften, die die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins erfüllen,
- Zweck des Vereins ist es auch, anderen – insbesondere mit dem Verein verbundenen – steuerbegünstigten Körperschaften Mittel nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zu beschaffen und weiterzuleiten, insbesondere zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie zur Förderung der

Altenhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Sammlung von Spenden verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aufgrund der Mitgliedschaft aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Die Gesellschaft darf sich Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.

§ 4 Der Ev.-Luth. Diakonissenhaus Leipzig e. V. gehört als selbstständige Einrichtung zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Er ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonissenmutterhäuser e. V., der Kaiserswerther Generalkonferenz und des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.

Der Verein benutzt für sein öffentliches Auftreten die Wort-Bild-Marke „Diakonie“ mit „Kronenkreuz“ des Diakonischen Werkes in der Form des geltenden Corporate Designs des Bundesverbandes.

§ 5 Diese Satzung gilt für den Verein und alle ihm angeschlossenen Einrichtungen.

Aufgaben

§ 6 Der Verein ist eine Gestalt der Kirche Jesu Christi und hat an den Lebensäußerungen dieser Kirche teil. In der Bindung an die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung setzt sich der Verein für eine ganzheitliche Sorge um hilfsbedürftige Menschen unabhängig von deren Glaubensbekenntnis oder Weltanschauung ein.

Die diakonische Glaubens- und Dienstgemeinschaft

§ 7 Die diakonische Glaubens- und Dienstgemeinschaft verbindet die Bereitschaft zu engagiertem Einsatz auf allen Arbeitsgebieten und die Mitverantwortung für die geistliche Prägung des Diakonissenhauses und seiner Beteiligungsgesellschaften. Der Verein bietet dieser Gemeinschaft einen Ort der geistlichen Sammlung, der menschlichen Begegnung und des gemeinsamen Feierns.

Seinen Diakonissen gewährt der Verein Raum für gemeinsames Leben.

Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder des Vereins sind kraft Satzung die Glieder der diakonischen Glaubens- und Dienstgemeinschaft. Weiterhin können natürliche Personen, die Glieder von Kirchen und Religionsgemeinschaften sein sollen, welche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, Mitglieder sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Sie sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Mindesthöhe vom Vorstand jährlich festgesetzt wird. Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins sein. Zu ihrer Aufnahme ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 9 Die Mitglieder übernehmen keine Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins. Sie haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder Erträgnisse des Vereins.

§ 10 Natürliche Personen haben das Recht, jederzeit aus dem Verein durch schriftliche Austrittserklärung auszuscheiden. Der Austritt bei juristischen Personen kann nur zum Jahresabschluss mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Einstellung der Beitragszahlung nach 2 Jahren, durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen.

Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 11 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hausvorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens 35 % der Mitglieder hat der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich per Post mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tageszeit und

Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Postausgangs. Ersatzweise kann die Ladung per E-Mail an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Datum der Absendung der E-Mail.

Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und der Finanzbericht vorzulegen. Das gilt nicht für außerordentliche Mitgliederversammlungen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten.

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Ein Antrag muss schriftlich eingereicht, von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben und spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Sitzungsleiter ausgehändigt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben sein muss. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 13 Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften entscheidet die Mitgliederversammlung über:

1. die jährliche Entlastung des Vorstandes aufgrund des Finanzberichtes, der das Ergebnis des zurückliegenden Geschäftsjahres enthält,
2. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder für die laufende und künftige Amtsperiode,
3. die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Bei der Entscheidung darf auf die Formerfordernisse des § 12 nicht verzichtet werden.

Der Vorstand

§ 15 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sechs Personen. Die Vorstandsmitglieder müssen Glieder einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK-Sachsens) angehören.

Der Hausvorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes, mit der Abberufung oder der Niederlegung des Amtes.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Niederlegung des Vorstandsamtes ist jederzeit möglich.

Ein vakant gewordenes Vorstandsamt ist unverzüglich neu zu besetzen. Nachwahlen gelten für die Dauer der Amtszeit.

§ 16 Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über den Verein. Er ist zuständig für Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die die Gesamtinteressen des Vereins berühren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Berufung und Abberufung des Hausvorstandes,
2. die Berufung und Abberufung der Verwaltungsleitung sowie leitender Mitarbeitender,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme oder Beendigung vom Verein betriebener oder von ihm zu betreibender Einrichtungen,
4. die Entscheidung über die Beteiligung sowie die Beendigung einer Beteiligung an einer Personen- und einer Kapitalgesellschaft,
5. die Entscheidung über die Einführung allgemeingültiger Ordnungen für alle vom Verein betriebenen Einrichtungen,
6. die Beratung und Beschlussfassung über das wirtschaftliche Ergebnis des abgeschlossenen Geschäftsjahres,
7. die Entlastung des Hausvorstands,
8. die Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan des laufenden Geschäftsjahres,
9. die Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten,
10. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
11. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
12. Entscheidungen über Satzungsänderungen,
13. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Hausvorstand,
14. die Aufstellung einer Vereinsordnung,
15. die Festsetzung von Aufwandspauschalen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Dazu kann er sich der Unterstützung Dritter bedienen.

Der Vorstand hat gegenüber dem Hausvorstand und der Verwaltungsleitung ein Recht auf Auskunft.

§ 17 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz barer Auslagen.

§ 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und ein Mitglied des Hausvorstandes anwesend sind. Bei Anwesenheit von weniger als dieser Anzahl stimmberechtigter Mitglieder kann die Sitzung geschlossen und kurzfristig innerhalb der nächsten Tage eine neue Sitzung eröffnet werden, die ungeachtet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen. Es dürfen jedoch nie weniger als zwei stimmberechtigte Mitglieder und ein Mitglied des Hausvorstands anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen, die Berufung und Abberufung des Hausvorstands, die Beschlussfassung über Aufnahme oder Beendigung vom Verein betriebener oder zu betreibender Einrichtungen, Beteiligungen und Mitgliedschaften (i. S. v. § 16, Ziff. 4), die Beschlussfassung über das wirtschaftliche Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie für die Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan ist die Zustimmung mindestens dreier Vorstandmitglieder erforderlich.

Vorstandssitzungen können als digitale Sitzungen oder digital-präsentische Sitzungen durchgeführt werden.

Der Hausvorstand

§ 19 Dem Hausvorstand gehören bis zu zwei Personen an.

Der Hausvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ev.-Luth. Diakonissenhaus Leipzig e.V., soweit sie nicht durch Gesetz, Satzung oder Vereins- und Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes.

Die Mitglieder des Hausvorstandes müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören und sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Ihre Amtszeit endet mit Berufung eines neuen Mitgliedes des Hausvorstandes oder durch Rücktritt.

Besteht der Hausvorstand nur aus einer Person, so soll die Person ein ordinierter Pfarrer oder eine ordinierte Pfarrerin einer Gliedkirche der EKD mit einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein. Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt die Dienstbezeichnung „Rektor“ bzw. „Rektorin“.

§ 20 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ein Mitglied des Hausvorstandes, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Finanzierung

§ 21 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein wie folgt:

1. Kostenerstattungen für Leistungen,
2. Beiträge der Mitglieder,
3. Spenden, Unterstützungen und Beihilfen,
4. Erbschaften und Vermächtnisse,
5. Vermögenserträge.

§ 22 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Veränderungen der Zweckbestimmung und Beendigung der Tätigkeit des Vereins

§ 23 Satzungsänderungen, soweit sie den Zweck des Vereins, dessen Vermögen oder die Verwendung desselben betreffen, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 24 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Verpflichtungen des Mutterhauses einzuhalten.

§ 25 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung dieser Verpflichtung verbleibende Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

§ 26 Diese Neufassung ersetzt die Satzung vom 2. Mai 2013. Sie wurde in der Sitzung des Vorstandes des Vereins vom 4. Oktober 2023 beschlossen.

Sie tritt mit der Beschlussfassung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.